

Ihre Steuerkanzlei informiert.

# SCHAUFENSTER STEUERN 03/2024

## Termine

Steuern und Sozialversicherung

## Energiepreispauschale

Besteuerung rechtmäßig?

## Spendenquittungen

Zuwendungsempfängerregister online verfügbar

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

mit einem Urteil vom 15.3.2023 (Az: I R 41/19) stellte der Bundesfinanzhof fest, dass die gleichzeitige Fortführung eines Arbeitsverhältnisses mit Versorgungsbezug und laufendem Geschäftsführergehalt den Anforderungen eines ordentlichen Geschäftsführers nur bedingt entspricht. Er empfiehlt, entweder das Geschäftsführergehalt auf die Versorgungsleistung anzurechnen oder den Eintritt der Versorgungsfähigkeit aufzuschieben, bis die Geschäftsführertätigkeit endet. Die gleichzeitige uneingeschränkte Zahlung von Versorgung und Gehalt schließt sich seiner Meinung nach aus. Die Auffassung des begünstigten Gesellschafters wird dabei als unbeachtlich betrachtet.

Ein ordentlicher Geschäftsführer würde laut Bundesfinanzhof nicht gleichzeitig Vollversorgung und volles Gehalt zahlen, sondern die Differenz zwischen Versorgung und letzten Aktivbezügen. Bei Weiter- oder Folgebeschäftigungen mit reduzierten Arbeitszeiten oder Aufgaben kann zudem eine anteilige Kürzung notwendig sein, um eine verdeckte Gewinnausschüttung zu vermeiden. Die Rechtsprechung des BFH, obwohl etabliert, muss jedoch sehr kritisch betrachtet werden, da der Fremdvergleich mit einem Dritten in ähnlicher Position diese Praxis infrage stellen würde. Der Dritte würde bei vollständiger Weiterarbeit weder auf das übliche Gehalt noch auf seinen bereits verdienten Versorgungsanspruch verzichten wollen.

Dennoch muss man diese Problematik in der Praxis auf dem Plan haben, damit es kein böses Erwachen gibt. Vermutlich werden nämlich nach der Entscheidung auch die Finanzämter genauer hinschauen.

In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre.

Steuerberatungskanzlei Kirchberger & Petri

Preußerstraße 18, 06217 Merseburg

Telefon: +49 3461-54190 | Telefax: +49 346-1541915

[www.kirchberger-petri.de](http://www.kirchberger-petri.de)

[kirchberger@kirchberger-petri.de](mailto:kirchberger@kirchberger-petri.de)

# Inhalt

## Hinweis:

*Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.*

<b>Alle Steuerzahler</b>	<b>4</b>	<b>Angestellte</b>	<b>12</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>■ Termine: Steuern und Sozialversicherung</li><li>■ Energiepreispauschale: Besteuerung rechtmäßig?</li><li>■ Spendenquittungen: Zuwendungsempfängerregister online verfügbar</li><li>■ Steuerberatungsgesetz: Tax Law Clinics Chance zu Nachwuchsgewinnung</li><li>■ Steuerbescheid bei fehlerhafter Berücksichtigung elektronisch übermittelter Daten unabhängig von Fehlerquelle änderbar</li><li>■ Unterbringung in Pflege-WG: Kosten als außergewöhnliche Belastungen absetzbar</li></ul>		<ul style="list-style-type: none"><li>■ Energiepreispauschale: Arbeitnehmer hat kein Rechtsschutzbedürfnis für Klage gegen Arbeitgeber auf Auszahlung</li><li>■ Steuergesetze können Rückwirkung entfalten</li></ul>	
<b>Unternehmer</b>	<b>6</b>	<b>Familie und Kinder</b>	<b>14</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>■ Einheitliche Schnittstelle für Buchführungsdaten geplant: DStV nimmt Stellung</li><li>■ Alleingesellschafter-Geschäftsführer: Anscheinsbeweis spricht trotz Nutzungsverbots für Privatnutzung geschäftlich überlassenen Pkws</li></ul>		<ul style="list-style-type: none"><li>■ Familien werden ab 2024 stärker entlastet</li><li>■ Umsatzsteuerpflicht für Schulen und Kitas: Nordrhein-Westfalen sieht unbürokratische Lösung vor</li><li>■ Stiefkindadoption trotz Leihmutterchaft möglich</li><li>■ Umgangsrecht: Telefoniert werden darf auch außerhalb der vereinbarten Zeiten</li></ul>	
<b>Kapitalanleger</b>	<b>8</b>		
<ul style="list-style-type: none"><li>■ Phishing-Angriff: Bank haftet bei grober Fahrlässigkeit des Kunden nicht</li><li>■ Kryptowährungen: Gewinne sind zu versteuern</li><li>■ Auf Fondsebene erhobene Verwaltungsgebühren: Steuerbarkeit der Erstattung durch Investmentmanager</li></ul>			
<b>Immobilienbesitzer</b>	<b>10</b>		
<ul style="list-style-type: none"><li>■ Grundeigentümer hat nach Löschung rechtmäßiger Zwangseintragung keinen Anspruch auf Grundbuch-Umschreibung</li><li>■ Eigentumswohnung: Auch eine Regelung aus dem Jahr 1968 kann zählen</li><li>■ Strompauschale im Mietvertrag gilt auch in Zeiten steigender Kosten</li><li>■ Nutzung einer Wohnung durch (Schwieger-)Mutter ist nicht steuerbegünstigt</li></ul>			

## Impressum

Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle |  
Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer:  
DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Inter-  
net: [www.akademische.de](http://www.akademische.de)

Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: [www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr). Wolters  
Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

# Alle Steuerzahler

## Termine: Steuern und Sozialversicherung

11.03.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 14.03. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

### Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge März 2024

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für März ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 26.03.2024.

## Energiepreispauschale: Besteuerung rechtmäßig?

Das Finanzgericht (FG) Münster prüft, ob es rechtmäßig ist, dass die Energiepreispauschale besteuert wird. Hierauf weist der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) hin.

Die Energiepreispauschale sei ab September 2022 als Kompensation für die hohen Energiekosten ausgezahlt worden. Von der Einmalzahlung in Höhe von 300 Euro profitierten laut DStV Arbeitnehmer, Selbstständige und schließlich auch Rentner. Allerdings habe die Pauschale der Einkommensteuer unterlegen.

Zur Frage, ob dies rechtmäßig ist, sei jetzt eine Klage beim FG Münster anhängig (14 K 1425/23 E). Es bleibe abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof oder das Bundesverfassungsgericht die Steuerpflicht dieser Entlastungsmaßnahme unter die Lupe nehmen wird, so der DStV. Inwieweit das Einlegen eines Einspruchs und ein Antrag auf Ruhen des Verfahrens - zum gegenwärtigen Zeitpunkt oder später - sinnvoll ist, müsse der Steuerberater mit seinen Mandanten im konkreten Einzelfall entscheiden.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 23.01.2024

## Spendenquittungen: Zuwendungsempfängerregister online verfügbar

Das Zuwendungsempfängerregister steht ab sofort online zur Verfügung. Dies teilt das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) mit.

Das Zuwendungsempfängerregister ist ein bundesweit zentrales Register, das alle Organisationen umfasst, die berechtigt sind, Zuwendungsbestätigungen (Spendenquittungen) auszustellen.

Hierzu gehören laut BZSt auch die ausländischen Organisationen aus dem EU-/EWR-Ausland, die das BZSt auf ihren Antrag hin in das Register aufnimmt. Zur Aufnahme berechtigt seien diejenigen Körperschaften, die die deutschen Kriterien für die Berechtigung, Spendenquittungen zu erteilen, erfüllen.

Auf der Website des BZSt (<https://zer.bzst.de/>) kann man den Namen der Organisation eingeben, deren Berechtigung zur Ausstellung von Spendenquittungen man prüfen will. Es wird dann eine Suche in dem Register ausgelöst.

Bundeszentralamt für Steuern, PM vom 07.02.2024

## Steuerberatungsgesetz: Tax Law Clinics Chance zu Nachwuchsgewinnung

Die Regelungen zur beschränkten und unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen sollen modernisiert werden. Der Präsident des Deutschen Steuerberaterverbandes (DStV) Torsten Lüth begrüßte in der Anhörung des Finanzausschusses des Bundestags den Gesetzentwurf der Bundesregierung und erachtete ihn als praxisgerecht.

Insbesondere die Beratung von Studierenden in so genannten Tax Law Clinics könne junge Menschen für eine Tätigkeit in der Steuerberatung begeistern. Nach Ansicht des DStV dürften hier keine übermäßig komplexen steuerrechtlichen Fragestellungen im Raum stehen. Bei der konkreten Ausgestaltung einer solchen unentgeltlichen Beratung könne auf die Erfahrungen der Anwaltschaft zurückgegriffen werden. Die gleichlautenden Regelungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes ermöglichen dort bereits seit einigen Jahren die Bildung so genannter Legal-Clinics an Hochschulen.

Ebenso sei zu begrüßen, dass die Regelungen zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen künftig klarer strukturiert werden sollen. Durch



die vorgesehene neue Generalklausel könne der bisherige Katalog zahlreicher Einzelatbestände deutlich reduziert werden. Eine geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen im Zusammenhang mit einer anderen Haupttätigkeit wäre danach nur erlaubt, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehöre. Auch hier sei die Anlehnung an die bekannte Regelung des Rechtsdienstleistungsgesetzes kohärent und praxisgerecht.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., News 02/2024 vom 01.02.2024

### Steuerbescheid bei fehlerhafter Berücksichtigung elektronisch übermittelter Daten unabhängig von Fehlerquelle änderbar

Ein Steuerbescheid kann bei fehlerhafter Berücksichtigung elektronisch übermittelter Daten nach § 175b Abgabenordnung (AO) unabhängig von der Fehlerquelle und somit auch dann geändert werden, wenn der Fehler ebenso bei Vorlage einer Bescheinigung in Papierform aufgetreten wäre.

Nach Auffassung des FG ist auch keine den Wortlaut einschränkende teleologische Reduktion für den vorliegenden Fall geboten, in der die elektronisch übermittelten Daten korrekt waren und die Fehlerhaftigkeit des Steuerbescheides auf einen Fehler der Finanzverwaltung zurückzuführen sei, der wahrscheinlich ebenso bei Vorlage eines Ausdrucks der Lohnsteuerbescheinigung durch den Steuerpflichtigen "in Papierform" aufgetreten wäre. § 175b AO solle eine umfassende Korrekturmöglichkeit unabhängig von der Fehlerquelle ermöglichen.

Die vom FG zugelassene Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen IX R 20/23 anhängig.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 14.08.2023, 8 K 294/23 E, nicht rechtskräftig

### Unterbringung in Pflege-WG: Kosten als außergewöhnliche Belastungen absetzbar

Aufwendungen für die krankheits-, pflege- und behinderungsbedingte Unterbringung in einer dem jeweiligen Landesrecht unterliegenden Pflege Wohngemeinschaft sind steuermindernd als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Der schwerbehinderte und pflegebedürftige Kläger wohnte gemeinsam mit anderen pflegebedürftigen Menschen in einer Pflege Wohngemein-

schaft, deren Errichtung und Unterhaltung dem Wohn- und Teilhabege-  
setz des Landes Nordrhein-Westfalen unterfiel. Dort wurde er rund um  
die Uhr von einem ambulanten Pflegedienst und Ergänzungskräften be-  
treut, gepflegt und hauswirtschaftlich versorgt.

Die Aufwendungen für die Unterbringung (Kost und Logis) in der Pflege-  
wohngemeinschaft machte er als außergewöhnliche Belastung gemäß §  
33 Einkommensteuergesetz (EStG) geltend. Das Finanzamt lehnte dies  
ab: Die Aufwendungen seien nur bei einer vollstationären Heimunter-  
bringung abzugsfähig.

Das Finanzgericht und ebenso der BFH beurteilten den Sachverhalt an-  
ders. Der BFH stellte klar, dass Aufwendungen für die krankheits- oder  
pflegebedingte Unterbringung in einer dafür vorgesehenen Einrichtung  
grundsätzlich als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig seien. Dies  
gelte nicht nur für Kosten der Unterbringung in einem Heim im Sinne  
des § 1 Heimgesetz, sondern auch für Kosten der Unterbringung in einer  
Pflegewohngemeinschaft, die dem jeweiligen Landesrecht unterfällt.  
Ausschlaggebend sei allein, dass die Pflegewohngemeinschaft ebenso  
wie das Heim zuvörderst dem Zweck diene, ältere oder pflegebedürftige  
Menschen oder Menschen mit Behinderung aufzunehmen und ihnen  
Wohnraum zu überlassen, in dem die notwendigen Betreuungs-, Pflege-  
und Versorgungsleistungen erbracht werden.

Die Abzugsfähigkeit der Unterbringungskosten knüpfe nicht daran an,  
dass dem Steuerpflichtigen -wie bei der vollstationären Heimunterbrin-  
gung- Wohnraum und Betreuungsleistungen "aus einer Hand" zur Verfü-  
gung gestellt würden. Ausreichend sei, wenn er - wie im Streitfall - als  
(Mit )Bewohner einer Pflegewohngemeinschaft neben der Wohnraum-  
überlassung von einem oder mehreren externen (ambulanten) Leis-  
tungsanbietern (gemeinschaftlich organisiert) Betreuungs-, Pflege- und  
Versorgungsleistungen in diesen Räumlichkeiten beziehe.

Allerdings seien auch krankheits- oder pflegebedingt anfallende Kosten  
nur insoweit abzugsfähig, als sie zusätzlich zu den Kosten der normalen  
Lebensführung anfallen. Deshalb seien die tatsächlich angefallenen Un-  
terbringungskosten um eine so genannte Haushaltsersparnis zu kürzen  
gewesen. Deren Höhe bestimmt der BFH im Wege der Schätzung nach  
dem steuerlich abziehbaren Höchstbetrag für den Unterhalt unterhalts-  
bedürftiger Personen. Im Streitjahr 2016 waren dies 8.652 Euro.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 10.08.2023, VI R 40/20

# Unternehmer

## Einheitliche Schnittstelle für Buchführungsdaten geplant: DStV nimmt Stellung

Das Bundesfinanzministerium hat einen Diskussionsentwurf zur so genannten Buchführungsdatenschnittstellenverordnung vorgelegt. Die Verordnung soll einen einheitlichen Standard festlegen, mit welchem Steuerpflichtige künftig ihre Buchführungsdaten im Rahmen einer Außenprüfung oder einer Kassen-Nachschau an die Finanzverwaltung übermitteln sollen.

Die Finanzverwaltung will laut Deutschem Steuerberaterverband (DStV) steuerliche Betriebsprüfungen beschleunigen. Das Mittel der Wahl: Ein einheitlicher Standard für die im Rahmen einer Außenprüfung oder einer Kassen-Nachschau zu übermittelnden Daten. So solle der derzeitige Konvertierungsaufwand übermittelter Daten vermindert werden.

Ungeachtet der Frage, ob die so gewonnene Zeitersparnis später merkbar ins Gewicht fällt, könnte dieses harmlos klingende Ansinnen für viele Steuerpflichtige massive Umsetzungskosten bedeuten, meint der DStV.

Zu einem der Hauptkritikpunkte des Verbandes zählt, dass die in der Verordnung gelisteten Mindestanforderungen an die zu übermittelnden Daten in Teilen über die Anforderungen der GoBD hinausgehen. Das heißt, es käme ohne materiell-rechtliche Grundlage zu massiv verschärften Aufzeichnungspflichten. Hier fordert der DStV Nachbesserungen.

Für besonders brisant hält es der DStV, dass, werden nach Inkrafttreten der Verordnung die relevanten Daten nicht nach der Vorgabe der einheitlichen Schnittstelle zur Verfügung gestellt, die Beweiskraft der Buchführung begrenzt würde. Kurz: Das Finanzamt hätte eine Schätzungsbefugnis. Aus Sicht des DStV sollte die Schätzungsbefugnis aus dem Gesetz gestrichen werden oder die Verordnung eine stark restriktive Auslegung anordnet. Alles andere würde zu einer überschießenden Risikoverlagerung zulasten der Steuerpflichtigen und ihrer Berater führen. Schließlich sollte die technische Aufbereitung von Daten nicht automatisch über deren Richtigkeit entscheiden können.

Die Verordnung solle am 31.12. des dritten auf die Verkündung folgenden Jahres in Kraft treten. Sollte die Verordnung 2024 verkündet werden, müsste sie ab 31.12.2027 beachtet werden. Das klinge erst einmal nach viel Zeit. Wer den Verordnungsentwurf liest, merke jedoch schnell, dass diese auch dringend nötig sei, betont der DStV. Bestehende Datenverarbeitungssysteme dürften oftmals aufwändig umkonfiguriert werden müssen, um den neuen Anforderungen des geplanten Standards zu entsprechen.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 12.02.2024

## Alleingesellschafter-Geschäftsführer: Anscheinsbeweis spricht trotz Nutzungsverbots für Privatnutzung geschäftlich überlassenen Pkws

Bei einem Alleingesellschafter-Geschäftsführer kann selbst dann ein zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führender Anscheinsbeweis für die Privatnutzung eines von der GmbH überlassenen Pkw vorliegen, wenn im Anstellungsvertrag ein Privatnutzungsverbot vereinbart wurde. Die verdeckte Gewinnausschüttung sei auf Ebene der Gesellschaft jedoch nicht nach der Ein-Prozent-Regelung, sondern nach Fremdvergleichsgrundsätzen zu bewerten, so das Finanzgericht (FG) Münster.

Die Klägerin ist eine GmbH. Im Anstellungsvertrag vereinbarte sie mit ihrem alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführer einen Anspruch auf die Gestellung eines Pkw der gehobenen Mittelklasse, den er aber nicht privat nutzen dürfe. Tatsächlich stellte die GmbH ihrem Geschäftsführer im Streitjahr 2016 hintereinander zwei solche Fahrzeuge zur Verfügung. In dessen Privatvermögen befand sich zunächst ebenfalls ein Mittelklassefahrzeug, das im Laufe des Streitjahres durch ein auf dessen Ehefrau angemeldetes anderes Mittelklassefahrzeug ersetzt wurde.

Die GmbH machte für das von ihr neu angeschaffte Fahrzeug eine Sonderabschreibung nach § 7g Absatz 5 und 6 Einkommensteuergesetz (EStG) geltend. Eine private Nutzung der beiden betrieblichen Fahrzeuge erfasste sie nicht.

Das Finanzamt setzte für das neu angeschaffte Fahrzeug im Hinblick auf die Privatnutzung durch den Geschäftsführer eine verdeckte Gewinnausschüttung an, die sie nach der Ein-Prozent-Regelung mit 4.000 Euro berechnete. Da keine (fast) ausschließlich betriebliche Nutzung dieses Fahrzeugs vorliege, erkannte das Finanzamt die Sonderabschreibung nach § 7g EStG nicht an.

Die Klägerin führte aus, dass ihr Geschäftsführer das Fahrzeug nicht privat genutzt habe. Hierzu legte sie eine weitere Vereinbarung vor, wonach der Geschäftsführer verpflichtet sei, das Fahrzeug nach Geschäftsabschluss auf dem Firmengelände abzustellen. Eine "Dienstwagenbesteuerung" komme nur in Betracht, wenn der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer tatsächlich einen Dienstwagen zur Nutzung überlasse. Der Anscheinsbeweis könne eine Überlassung nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs selbst dann nicht ersetzen, wenn das Nutzungsverbot nicht überwacht werde.

Das FG Münster hat die Klage abgewiesen.



Im Streitfall spreche der Anscheinsbeweis für eine private Nutzung des Fahrzeugs, die zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führe. Das FG ist insoweit der Rechtsprechung des für Körperschaftsteuerfragen zuständigen I. Senats des Bundesfinanzhofs (BFH) gefolgt. Danach spreche die allgemeine Lebenserfahrung dafür, dass ein einem Gesellschafter-Geschäftsführer von der Gesellschaft zur Nutzung überlassenes betriebliches Fahrzeug auch privat genutzt werde. Dies gelte auch bei einem Privatnutzungsverbot, wenn keine organisatorischen Maßnahmen getroffen würden, die eine private Nutzung ausschließen. Der Rechtsprechung des für Lohnsteuerfragen zuständigen VI. Senats des BFH, wonach keine zu Arbeitslohn führende Privatnutzung eines Fahrzeugs anzunehmen sei, wenn diese vertraglich untersagt sei, ist das FG Münster nicht gefolgt.

Für den Anscheinsbeweis spreche, dass ein Privatnutzungsverbot wegen des fehlenden Interessengegensatzes keine gesellschaftsrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen nach sich ziehe. Es könne daher nicht ohne Weiteres unterstellt werden, dass der Geschäftsführer sich tatsächlich an das Verbot halte.

Die Klägerin habe den Anscheinsbeweis nicht entkräftet. Sie habe es versäumt, Beweisvorsorge etwa durch Führung eines Fahrtenbuches oder sonstige Aufzeichnungen zu treffen. Die im Privatvermögen zeitlich hintereinander gehaltenen Fahrzeuge seien aufgrund der geringeren Motorisierung und des niedrigeren Wertes in Status und Nutzungswert nicht mit den betrieblichen Fahrzeugen vergleichbar. Zudem habe auch die Ehefrau des Geschäftsführers die Privatfahrzeuge - etwa für Einkaufsfahrten - genutzt. Zur tatsächlichen Durchführung der Vereinbarung, wonach das betriebliche Fahrzeug nach Geschäftsschluss auf dem Firmengelände abzustellen sei, habe die Klägerin keine Belege vorgelegt.

Da der aufgrund des Anscheinsbeweises anzunehmenden Privatnutzung keine Überlassungsvereinbarung zugrunde lag, führe diese nicht zu Arbeitslohn, sondern zu einer verdeckten Gewinnausschüttung.

Diese sei allerdings - entgegen der Auffassung des Finanzamts - nicht anhand der Ein-Prozent-Regelung zu bewerten, da dieser lohnsteuerrechtliche Wert (§ 8 Absatz 2 Satz 2 EStG) für die Bewertung einer verdeckten Gewinnausschüttung nicht gelte. Der Wert sei vielmehr nach Fremdvergleichsmaßstäben zu schätzen. Bei der Berechnung hat das FG einen Gewinnaufschlag von fünf Prozent auf die Fahrzeugkosten vorgenommen und die Privatnutzung mit 50 Prozent angesetzt. Da der danach ermittelte gemeine Wert (netto) von 4.771 Euro die vom Finanzamt angesetzten 4.000 Euro überschreite, greife das Verböserungsverbot, sodass es beim bisherigen Ansatz bleibe. Vor diesem Hintergrund könne offenbleiben, ob noch Umsatzsteuerbeträge hinzuzurechnen seien.

Das FG hat ebenfalls die Sonderabschreibung nach § 7g EStG für das neu angeschaffte Fahrzeug versagt, da dieses nicht zu mindestens 90 Prozent betrieblich genutzt worden sei. Die Klägerin habe ihrem Geschäftsführer das Fahrzeug gerade nicht betrieblich im Rahmen des Anstellungsvertrags überlassen, sondern im Rahmen einer verdeckten Gewinnausschüttung. Dies stelle keine betriebliche Nutzung im Sinne von § 7g EStG dar.

Die vom FG zugelassene Revision ist beim BFH unter dem Aktenzeichen I R 33/23 anhängig.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 28. April 2023, 10 K 1193/20 K,G,F, nicht rechtskräftig

# Kapital- anleger

## Phishing-Angriff: Bank haftet bei grober Fahrlässigkeit des Kunden nicht

Gibt ein Kunde mittels PushTAN und Verifizierung über eine Gesichtserkennung nach einer Phishing-Nachricht die temporäre Erhöhung seines Überweisungslimits und eine anschließende Überweisung frei, handelt er grob fahrlässig. Die Bank schuldet in diesem Fall keine Rückerstattung des überwiesenen Betrags, bestätigte das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main das klageabweisende Urteil des Landgerichts (LG).

Der Kläger, Rechtsanwalt und Steuerberater in einer internationalen Sozietät, führt bei der Beklagten ein Girokonto. Online-Transaktionen bestätigt er mit dem so genannten PushTAN-Verfahren. Sobald in seinem Online-Banking ein Auftrag erteilt wird, erhält er über die auf seinem Smartphone installierte PushTAN-App eine Benachrichtigung und wird zur Freigabe des Auftrags aufgefordert. Zusätzlich hat er eingestellt, dass seine Identität über die Gesichtserkennung des Smartphones bestätigt werden muss. Sein Überweisungslimit lag bei 10.000 Euro.

Der Kläger erhielt eine SMS mit dem Hinweis, sein Konto sei eingeschränkt worden. Er solle sich für ein neues Verfahren anmelden und hierzu einem Weblink folgen, der das Wort "Sparkasse" enthielt. Die im Absender der SMS genannte Telefonnummer hatte die Beklagte in der Vergangenheit bereits verwendet, um den Kläger über vorübergehende Sperrungen nach Sicherheitsvorfällen zu informieren. Der Kläger folgte dem in der SMS angegebenen Link. Anschließend wurde er von einer männlichen Person angerufen und bestätigte auf Anweisung des Anrufers seinen Angaben nach "etwas" in der PushTAN-App der Beklagten. Am selben Tag wurde das Konto des Klägers mit einer Überweisung von 49.999,99 Euro belastet und als Empfänger eine männliche Person mit Vor- und Nachnamen angegeben.

Mit seiner Klage begehrt der Kläger von der Beklagten die Gutschrift dieses Betrags. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung hatte auch vor dem OLG keinen Erfolg. Die Beklagte schulde im Ergebnis nicht die Gutschrift des Betrags, da der Kläger grob fahrlässig seine Pflichten verletzt habe.

Für die Limitänderung fordere die Beklagte eine starke Kundenauthentifizierung mit PIN und PushTAN. Gemäß den Aufzeichnungen der Beklagten sei am Tag der Überweisung eine PushTAN-Freigabe für ein temporäres Tageslimit von 50.000 Euro angefordert worden, die per Gesichtserkennung auch erteilt worden sei. Von derselben IP-Adresse aus sei nachfolgend eine PushTAN-Freigabe für die streitgegenständliche Überweisung über 49.999,99 Euro angefordert und ebenfalls per Gesichtserkennung erteilt worden.

Damit sei der Vortrag des Klägers, nur einmal "etwas" in seiner PushTAN-App mittels Gesichtserkennung bestätigt zu haben, nicht glaubhaft. Aufgrund der beruflichen Qualifikation des Klägers könne unterstellt werden, dass er in geschäftlichen Dingen grundsätzlich erfahren sei. Er habe auch selbst berichtet, Online- und Telefonbanking bei mehreren Instituten zu nutzen und mit den grundlegenden Funktionen von Banking- beziehungsweise TAN-Apps vertraut zu sein. Da die Erinnerung des Klägers an Nebendetails des Ablaufs sehr ungenau gewesen seien, spreche eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass auch seine Erinnerung an die Anzahl der von ihm abgegebenen PushTAN-Bestätigungen unzuverlässig sei.

Der Kläger habe durch die Bestätigung von PushTANs auf Anforderung des Anrufers hin gegen seine Verpflichtung, Sicherheitsmerkmale vor unbefugten Zugriff zu schützen, verstoßen und einem unbekanntem Dritten Zugriff auf ein personalisiertes Sicherheitsmerkmal gewährt. Dadurch habe er faktisch die Kontrolle über das Authentifizierungsinstrument PushTAN in die Hände des Anrufers gelegt.

Die Freigabe einer PushTAN auf telefonischen Zuruf hin begründe den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit in objektiver und subjektiver Hinsicht. Bei der Freigabeaufforderung werde dem Kunden grundsätzlich angezeigt, für welchen konkreten Vorgang - etwa eine Überweisung in konkreter Höhe - die TAN geschaffen wurde. "Beachtet ein Kunde diese deutlichen Hinweise nicht und erteilt die Freigabe, ohne auf die Anzeige zu achten, liegt hierin kein bloß einfach fahrlässiger Pflichtverstoß mehr", betont das OLG. Denn bei Nutzung einer App, die explizit der Freigabe von Finanztransaktionen dient, müsse es im Allgemeinen jedem einleuchten, dass die Anzeige zur Kenntnis zu nehmen und gründlich zu prüfen ist.

Soweit sich der Kläger auf einen atypischen Ablauf in der App berufe, auf die er durch den Klick auf den in der SMS angegebenen Link geraten sei, könne ihm nicht entgangen sein, dass sämtliche Banken seit Jahren vor so genannten Phishing-Nachrichten warnten. Diese erweckten den ersten Eindruck, von einem Zahlungsdiensteanbieter zu stammen, führten typischerweise aber zu gefälschten Websites. Dieses kriminelle Phänomen werde seit 2006 öffentlich breit diskutiert. Hier handele es sich offensichtlich um eine derartige Phishing-Nachricht. Dies habe der Kläger auch spätestens nach der Aufforderung, persönliche Sicherheitsmerkmale im Rahmen einer von ihm selbst als "atypisch" wahrgenommenen Umgebung freizugeben, erkennen müssen. "Spätestens an diesem Punkt hätte die Überlegung ganz nahegelegen, dass er einem Betrugsversuch aufgesessen war."

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Mit der Nichtzulassungsbe-



schwerde hat der Kläger die Zulassung der Revision beim Bundesgerichtshof begehrt.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 06.12.2023, 3 U 3/23, nicht rechtskräftig

### Kryptowährungen: Gewinne sind zu versteuern

Auf virtuelle Währungen oder so genannte Kryptowährungen, wie zum Beispiel Bitcoin oder Ether, muss gegebenenfalls Einkommensteuer gezahlt werden. Das ist laut Finanzministerium Baden-Württemberg beispielsweise der Fall, wenn Kryptowährungen über die Börse gehandelt und gewinnbringend verkauft werden.

Die Veräußerungsgewinne seien im Privatvermögen als sonstige Einkünfte (so genannte private Veräußerungsgeschäfte) anzugeben. Sie würden besteuert, wenn zwischen An- und Verkauf weniger als ein Jahr liegt und die Summe aller Gewinne, die in einem Jahr mit privaten Veräußerungsgeschäften gemacht wurden, mehr als 599 Euro beträgt.

Eine Veräußerung liegt laut Finanzministerium auch dann vor, wenn mit Kryptowährungen bezahlt wird - zum Beispiel eine Dienstleistung oder der Kauf einer anderen Kryptowährung - oder sie in reguläre staatliche Währungen getauscht werden. Wenn es sich bei der Kryptowährung um Betriebsvermögen handelt, werde die Veräußerung ebenfalls besteuert. Hierbei werde - nach allgemeinen Grundsätzen - die Differenz zwischen Verkaufspreis und Buchwert angesetzt.

Das Bundesfinanzministerium habe zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Kryptowährungen und damit zusammenhängenden Sachverhalten (Blockerstellung, Staking, Lending, Hard Forks, Airdrops, Besonderheiten von Utility und Security Token sowie Token als Arbeitnehmereinkünfte) im Mai 2022 ein Schreiben herausgegeben. Dieses diene als Leitfaden für die Bürger sowie Unternehmen und schaffe damit Rechtssicherheit, so das Finanzministerium Baden-Württemberg. Bei den Finanzämtern findet das Schreiben bundesweit Anwendung.

Finanzministerium Baden-Württemberg, PM vom Januar 2024

### Auf Fondsebene erhobene Verwaltungsgebühren: Steuerbarkeit der Erstattung durch Investmentmanager

Die Steuerbarkeit der Erstattung von auf der Fondsebene erhobenen Verwaltungsgebühren durch den Investmentmanager an den Inhaber eines Investmentanteils lässt sich nicht auf § 20 Absatz 1 Nr. 1 in Verbin-

dung mit Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes stützen. Wie der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden hat, werden diese Regelungen durch die speziellere und abschließende Regelung zur Steuerbarkeit laufender Fondserträge in § 2 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Investmentsteuergesetzes 2004 verdrängt.

Die Erstattung sei aus diesem Grund auch nicht als Rückfluss zuvor auf der Fondsebene steuermindernd abgezogener Werbungskosten an den Anleger steuerbar, ergänzt der BFH.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 24.10.2024, VIII R 8/20

# Immobilien- besitzer

## Grundeigentümer hat nach Löschung rechtmäßiger Zwangseintragung keinen Anspruch auf Grundbuch-Umschreibung

Der von einer rechtmäßig zustande gekommenen Zwangseintragung im Grundbuch betroffene Eigentümer hat nach deren Löschung keinen Anspruch auf Umschreibung des Grundbuchs. Dies stellt der Bundesgerichtshof (BGH) klar.

Die Rechtsbeschwerdeführerin ist Eigentümerin mehrerer Wohnungseigentumseinheiten. In Abteilung II der Wohnungsgrundbücher wurden jeweils ein Vermerk über die Anordnung der Zwangsversteigerung, ein allgemeines Verfügungsverbot nach § 21 Absatz 2 Nr. 2 Insolvenzordnung sowie ein Vermerk über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen und in Abteilung III jeweils eine Arresthypothek und eine Sicherungshypothek eingetragen. Nach Löschung der Zwangseintragungen beantragt die Eigentümerin gegenüber dem Grundbuchamt, neue Wohnungsgrundbuchblätter anzulegen, aus denen die gelöschten Eintragungen nicht mehr ersichtlich sind.

Das Grundbuchamt hat den Antrag zurückgewiesen. Die dagegen gerichtete Beschwerde war erfolglos. Mit der von dem Beschwerdegericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Eigentümerin ihren Umschreibungsantrag weiter.

Der BGH hat die Rechtsbeschwerde zurückgewiesen. Eine Löschung der Zwangseintragung im Sinne einer Entfernung komme von vornherein nicht in Betracht, weil nicht mehr gültige Eintragungen aus dem Grundbuch nicht entfernt, sondern lediglich "gerötet" und mit einem Lösungsvermerk versehen werden. Aus diesem Grund sei der Antrag der Eigentümerin auch nicht auf eine "echte" Löschung gerichtet, sondern auf die Anlage neuer Wohnungsgrundbuchblätter, aus denen die gelöschten Eintragungen nicht mehr ersichtlich sind.

Ein Anspruch mit diesem Inhalt ergebe sich nicht aus § 28 Grundbuchverfügung, da die Wohnungsgrundbuchblätter weder unübersichtlich geworden seien noch durch eine Umschreibung wesentlich vereinfacht würden. Wie das Beschwerdegericht zutreffend sehe, sei dieser Vorschrift ein Umschreibungsanspruch auch nicht im Wege der verfassungskonformen Auslegung zu entnehmen. Die Norm enthalte nach ihrem eindeutigen Wortlaut keine Verpflichtung zur Umschreibung eines Grundbuchblattes nach Löschung einer rechtmäßig zustande gekommenen Zwangseintragung. Dies beruhe auf einer bewussten Entscheidung des Gesetzgebers, der die langjährige einhellige Ablehnung eines solchen Anspruchs in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte nicht zum Anlass genommen habe, eine Änderung der Rechtslage herbeizu-

führen. Dementsprechend scheidet auch eine analoge Anwendung der Vorschrift aus, weil es an einer Regelungslücke fehlt.

Artikel 17 Absatz 1 a) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) begründet laut BGH ebenfalls keinen Umschreibungsanspruch. Die Norm sei nach dem Ausschlussstatbestand des Artikels 17 Absatz 3 b) DS-GVO nicht anwendbar, da die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Grundbuch zu der Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

Schließlich könne der geltend gemachte Anspruch auch nicht unmittelbar aus der Verfassung abgeleitet werden. Der BGH hat insoweit dahinstehen lassen, ob sich in Ermangelung einer einfachgesetzlichen Regelung aus Grundrechten überhaupt ein verfassungsunmittelbarer Umschreibungsanspruch ergeben könnte, da die Beteiligte durch die Ablehnung des Umschreibungsantrags jedenfalls nicht in ihren Grundrechten verletzt ist. Wird Dritten Grundbucheinsicht gewährt, liege darin zwar ein Eingriff in das auf diese Daten bezogene, durch Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz geschützte Recht auf informationelle Selbstbestimmung des durch die Grundbucheinsicht Betroffenen. Dieser Eingriff sei jedoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

Insbesondere sei die gesetzliche Regelung verhältnismäßig. Es bestehe ein erhebliches öffentliches Interesse an der Funktionsfähigkeit des Grundbuchs, das zuverlässig Auskunft über die gegenwärtigen und vergangenen Rechtsverhältnisse an dem Grundstück geben muss. Es wäre nicht praktikabel, wenn bei jeder gelöschten Zwangseintragung auf Antrag ein neues Grundbuchblatt angelegt und das alte Grundbuchblatt geschlossen werden müsste, gibt der BGH zu bedenken. Der damit verbundene Arbeitsaufwand führte bei der Vielzahl derartiger Löschungsverfahren zu einer empfindlichen Störung der Funktionsfähigkeit der Grundbuchämter. Dem stünde kein erheblicher Nutzen für den betroffenen Eigentümer gegenüber, weil bei Darlegung eines berechtigten Interesses auch in das geschlossene Grundbuchblatt Einsicht genommen werden könnte.

Artikel 14 Absatz 1 GG sowie Artikel 3 Absatz 1 GG gebieten ebenfalls keinen Anspruch auf die Umschreibung von Grundbuchblättern nach der Löschung einer Zwangseintragung.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 21.09.2023, V ZB 17/22

## Eigentumswohnung: Auch eine Regelung aus dem Jahr 1968 kann zählen

Gilt in einer Wohnungseigentümergeinschaft eine Teilungserklärung



aus dem Jahr 1968, in der geregelt ist, dass zu den von den Eigentümern zu zahlenden Betriebskosten auch der »Betrieb des Personenaufzugs« gehört, »sofern vorhanden«, wobei die Erdgeschoß-Wohnungen davon ausgenommen waren, so müssen die Eigentümer im Erdgeschoss sich nicht an den Kosten beteiligen, wenn nach mehr als 40 Jahren danach der Einbau eines Aufzugs beschlossen wird und weitere zehn Jahr später zum ersten Mal solche Kosten erhoben werden sollen.

Die Regelung in der Teilungserklärung ist anzuwenden - auch, wenn sie sehr »allgemein gehalten« ist. Es gebe keine rechtliche Grundlage für die Beteiligung an den Kosten. Die Eigentümer der Erdgeschosswohnungen wurden von den Betriebskosten der Aufzugsanlage befreit. »Der Wortlaut der Teilungserklärung enthält keine Einschränkung hinsichtlich seiner Geltung, weder zeitlich noch sonst, etwa nach Art des Personenaufzugs«.

AmG München, 1290 C 19698/21

### Strompauschale im Mietvertrag gilt auch in Zeiten steigender Kosten

Wenn in einem Mietvertrag vereinbart ist, dass der Mieter für Strom eine Pauschale zahlt, gilt das auch in Zeiten steigender Kosten. Dies stellt das Landgericht (LG) Lübeck klar.

Der Vermieter könne nicht einfach Zähler einbauen und in der nächsten Jahresabrechnung von der Pauschale auf Abrechnung nach gemessenem Verbrauch umstellen. Wenn im Mietvertrag ausdrücklich eine Pauschale vereinbart ist, gelte das. Der Vermieter habe kein Recht, den Vertrag einfach außer Kraft zu setzen.

Rechtlos sei er aber nicht: Das Gesetz sehe die Möglichkeit vor, dass der Vermieter höhere Betriebskosten auf die Mieter umlegt - trotz Pauschale (§ 560 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Dies müsse aber im Mietvertrag vereinbart worden sein. Auch müsse der Vermieter den Grund für die Erhöhung in Textform bezeichnen und erläutern. Einfach Fakten schaffen durch eine geänderte Form der Jahresabrechnung darf er laut LG Lübeck nicht.

Landgericht Lübeck, Urteil vom 16.11.2023, 14 S 21/22, rechtskräftig

### Nutzung einer Wohnung durch (Schwieger-)Mutter ist nicht steuerbegünstigt

Eine zu einer Befreiung von der Einkommensteuer führende Selbstnutzung einer Wohnung liegt nicht vor, wenn die Wohnung vor der Veräu-

ßerung an die (Schwieger-)Mutter überlassen wurde. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Die miteinander verheirateten Ehegatten überließen eine ihnen gehörende Wohnung unentgeltlich an die Mutter der Frau. Nach deren Ableben veräußerten sie die Wohnung und machten für den hieraus erzielten Gewinn eine Steuerbefreiung wegen einer Selbstnutzung geltend.

Dem ist der BFH entgegengetreten. Gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes seien Gewinne aus Grundstücksverkäufen grundsätzlich als sogenanntes privates Veräußerungsgeschäft steuerpflichtig, wenn Erwerb und Verkauf der Immobilie binnen zehn Jahren stattfinden. Die gesetzlich vorgesehene Befreiung von der Steuer bei einer Selbstnutzung der Immobilie greife nur dann ein, wenn die Immobilie vom Steuerpflichtigen selbst oder einem unterhaltsberechtigten volljährigen Kind bewohnt wird. Keine Selbstnutzung liege dagegen vor, wenn eine Wohnung an die (Schwieger-)Mutter überlassen wird.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 14.11.2023, IX R 13/23

# Angestellte

## Energiepreispauschale: Arbeitnehmer hat kein Rechtsschutzbedürfnis für Klage gegen Arbeitgeber auf Auszahlung

Einer Klage eines Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf Auszahlung der Energiepreispauschale fehlt das Rechtsschutzinteresse, weil der Arbeitgeber nicht Schuldner der Energiepreispauschale ist. Solange die Energiepreispauschale noch nicht im Sinne des § 115 Absatz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) ausgezahlt worden ist, muss der Arbeitnehmer laut Finanzgericht (FG) Hamburg als ihr Gläubiger grundsätzlich gemäß § 115 Absatz 1 EStG gegenüber dem Finanzamt die Festsetzung durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung geltend machen.

Die Klägerin begehrte die Verurteilung ihrer vormaligen Arbeitgeberin zur Zahlung der Energiepreispauschale von 300 Euro. Zwischen der Klägerin und der Beklagten bestand seit 1994 ein Arbeitsverhältnis. Die Klägerin war auch 2022 bei der Beklagten als Verkäuferin beschäftigt. Die Beklagte zahlte für die Monate September, Oktober und November 2022 bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens (so genannter Insolvenzgeldzeitraum) ihren Arbeitnehmern kein Arbeitsentgelt und gab in dieser Zeit auch keine Lohnsteuer-Anmeldungen ab. Mit E-Mail vom 24.11.2022 teilte die Beklagte der Klägerin mit, dass voraussichtlich das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Beklagten eröffnet werde.

Das Amtsgericht Hamburg eröffnete tatsächlich in der Folgezeit das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Beklagten in Eigenverwaltung. Am Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens sprach die Beklagte gegenüber der Klägerin die Kündigung aus. Die Klägerin hat Klage zum Arbeitsgericht (ArbG) erhoben, mit der sie unter anderem die Verurteilung zur Zahlung der Energiepreispauschale gemäß §§ 112 ff. EStG in Höhe von 300 Euro von der Beklagten verlangte.

Das ArbG trennte die Klage diesbezüglich ab und verwies den Rechtsstreit wegen Unzulässigkeit des Arbeitsrechtswegs insoweit an das FG. Die Klägerin meint, die Beklagte habe im Monat September 2022 pflichtwidrig die Energiepreispauschale weder abgerechnet noch ausgezahlt. Die Beklagte ist der Auffassung, die Klage sei unbegründet. Für den Insolvenzgeldzeitraum habe die Beklagte ihren Arbeitnehmern - so auch der Klägerin - keine Gehälter ausgezahlt und dementsprechend auch keine Lohnsteuer-Anmeldungen abgegeben, sodass sie von der Auszahlung der Energiepreispauschale im September 2022 nach § 117 Absatz 1 Satz 2 EStG befreit gewesen sei.

Das FG ist der Auffassung der Beklagten gefolgt und sah die Klage als unzulässig, jedenfalls aber als unbegründet an. Für die Klage gegen die Beklagte als Arbeitgeberin bestehe kein Rechtsschutzinteresse, weil die

se nicht Schuldnerin der Energiepreispauschale sei. Vielmehr erfülle die Beklagte durch die Auszahlung der Energiepreispauschale weder eine arbeitsvertragliche Leistungspflicht noch eine Zahlungspflicht, die ihr als selbst zu erbringende Arbeitgeberleistung durch den Gesetzgeber auferlegt sei, sondern allein eine ihr durch den Gesetzgeber auferlegte Pflicht einer Zahlstelle. Solange die Energiepreispauschale noch nicht im Sinne des § 115 Absatz 2 EStG ausgezahlt worden sei, müsse die Klägerin daher als Gläubigerin der Energiepreispauschale grundsätzlich gemäß § 115 Absatz 1 EStG gegenüber dem Finanzamt die Festsetzung durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung geltend machen.

Das FG führt ergänzend aus, dass selbst wenn man das Rechtsschutzbedürfnis der Klägerin vorliegend für gegeben hielte, etwa, weil man aus der der Beklagten gesetzlich zugewiesenen Funktion als Zahlstelle der Energiepreispauschale ein subjektives Recht der Klägerin ableiten wollte, sei die Klage gleichwohl unbegründet. Nach § 117 Absatz 1 Satz 2 EStG erfolge die Auszahlung der Energiepreispauschale nämlich dann nicht durch den Arbeitgeber, wenn dieser - wie hier - keine Lohnsteuer-Anmeldung abgebe. Durch diese gesetzliche Regelung konkretisiere der Gesetzgeber die Funktion des Arbeitgebers als bloße organisatorische Zahlstelle der Energiepreispauschale. Der Arbeitgeber solle nämlich durch die Energiepreispauschale zusätzlich zur organisatorischen Belastung grundsätzlich gerade nicht selbst finanziell belastet werden. Vielmehr entnehme er für die Auszahlung der Energiepreispauschale den Zahlbetrag dem Gesamtbetrag der einzubehaltenden Lohnsteuer. Dementsprechend könne keine Auszahlungspflicht bestehen, wenn keine Lohnsteuer-Anmeldung abgegeben worden sei, da andernfalls der Arbeitgeber entgegen der gesetzlichen Wertung mitunter erhebliche Beträge vorzufinanzieren gehabt hätte.

Finanzgericht Hamburg, Gerichtsbescheid vom 18.10.2023, 1 K 163/23, rechtskräftig

## Steuergesetze können Rückwirkung entfalten

Steuergesetze können Rückwirkung entfalten - eine inländische Besteuerung von Abfindungszahlungen ist seit 2017 auch dann möglich, wenn der Wohnsitz ins EU- Ausland verlagert wurde.

Nach § 50d Absatz 12 S. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) hat Deutschland für nachträglich ausgezahlte Abfindungen das Besteuerungsrecht, auch wenn der Wohnsitz des Abfindungsempfängers nicht mehr im Inland ist. Dies gilt selbst dann, wenn die vertragliche Vereinbarung der Abfindung bereits vor Geltung der gesetzlichen Regelung erfolgte. Ein Verstoß gegen EU-Recht oder Verfassungsrecht liegt darin nicht. Dies hat das Hessische Finanzgericht (FG) entschieden.



Geklagt hatte eine Arbeitnehmerin, die ihr Arbeitsverhältnis einvernehmlich mit dem Arbeitgeber im Jahr 2016 beendet und als Ausgleich eine Abfindung vereinbart hatte. Die Abfindung wurde auf Wunsch der Klägerin jedoch erst im Folgejahr zur Auszahlung gebracht. Zu diesem Zeitpunkt war die Klägerin bereits nach Malta verzogen. Das beklagte Finanzamt setzte die Einkommensteuer für 2017 unter Berücksichtigung des geänderten Wohnsitzes, aber unter Einbeziehung der gezahlten Abfindung fest. Die Klägerin meinte hingegen, dass eine Besteuerung in Deutschland unzulässig sei, da die Regelung des § 50d Absatz 12 S. 1 EStG zum Zeitpunkt der Abfindungsvereinbarung und ihres Wegzugs nach Malta weder existiert habe noch absehbar gewesen sei und ihr daher Vertrauensschutz zukomme. Sie habe nicht mit einer Gesetzesverschärfung rechnen müssen, sodass eine Rückwirkung vorliege, die im Steuerrecht generell unzulässig sei.

Finanzgericht Hessen, Urteil vom 21.11.2023, 10 K 1421/21, nicht rechtskräftig

Das FG Hessen hat die Klage abgewiesen.

Im Steuerrecht liege eine verbotene Rückwirkung im Grundsatz nur vor, wenn der Gesetzgeber eine bereits entstandene Steuerschuld nachträglich abändere. Änderungen von Gesetzen, die erst in einem nachfolgenden Besteuerungszeitraum gelten, seien hingegen regelmäßig zulässig. Im Einkommensteuerrecht finden Rechtsänderungen typischerweise veranlagungszeitraumbezogen statt, sodass Steuerpflichtige im Regelfall auch keinen Vertrauensschutz in die Weitergeltung einer (alten) Regelung haben. Im Streitfall komme hinzu, dass die Klägerin es unterlassen habe, sich gegenüber ihrem Arbeitgeber eine (unter Umständen in Deutschland noch steuerfreie) Auszahlung noch im Jahr 2016 vorzubehalten. Bei der Abwägung des Vertrauens der Klägerin auf Fortgeltung der alten Rechtslage mit dem durch die Gesetzesänderung verfolgten Interesse der Allgemeinheit an der Sicherung des Steueraufkommens überwiege das legitime Allgemeininteresse.

Gegen das Urteil ist Revision beim Bundesfinanzhof (VI R 3/24) eingelegt worden.

Zum Hintergrund führt das FG Hessen aus, bis 2016 habe eine anlassbezogene Abfindung in Deutschland vollständig steuerfrei sein können, wenn der Zahlungsempfänger bei Zufluss seinen Wohnsitz in einem Land hatte, welches nach einem Doppelbesteuerungsabkommen vorrangig das Besteuerungsrecht hatte.

§ 50d Absatz 12 EStG, der ab dem 01.01.2017 gilt, Sorge dafür, dass auch die anlassbezogene Abfindung in Deutschland der Einkommenssteuer unterliegt. Das Gesetz fingiere dabei, dass die Abfindung als nachträglicher Arbeitslohn anzusehen ist.

# Familie und Kinder

## Familien werden ab 2024 stärker entlastet

Mit verschiedenen Maßnahmen will die Bundesregierung Familien stärker entlasten. So erhalten Familien mit kleinen Einkommen und Alleinerziehende mehr Kinderzuschlag: Ab dem 01.01.2024 steigt der Zuschlag von maximal 250 Euro auf bis zu 292 Euro pro Monat und Kind.

Auch der Unterhaltsvorschuss ist erhöht worden. Er beträgt jetzt für Kinder im Alter von null bis fünf Jahren monatlich bis zu 230 Euro - und damit 43 Euro mehr als zuvor. Für Kinder im Alter von sechs bis elf Jahren beläuft er sich monatlich auf bis zu 301 Euro - das sind 49 Euro mehr als zuvor. Für Kinder im Alter von zwölf bis 17 Jahren gibt es monatlich einen Vorschuss von bis zu 395 Euro - also 57 Euro mehr als zuvor.

Ab 2024 erhöht sich der Kinderfreibetrag um 360 Euro auf 6.384 Euro pro Kind. Auch der Mindestunterhalt für minderjährige Kinder wird angehoben - und zwar in allen Altersstufen. Für Kinder bis sechs Jahre ist er zum 01.01.2024 von 437 auf 480 Euro angestiegen. Für Kinder von sieben bis einschließlich zwölf Jahren ist er von 502 auf 551 Euro und für minderjährige Kinder ab 13 Jahren von 588 auf 645 Euro angestiegen.

Wenn das Kind berufstätiger Eltern krank ist, können sie sich von der Arbeit freistellen lassen, werden aber vom Arbeitgeber nicht bezahlt. Gesetzlich Versicherte haben in diesem Fall Anspruch auf Kinderkrankengeld. Es beträgt in der Regel 90 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts. Die Kinderkrankentage sind für 2024/2025 von zehn auf 15 Arbeitstage pro Kind und Elternteil im Jahr erhöht worden. Für Alleinerziehende sind es statt 20 nun 30 Arbeitstage. Bei mehreren Kindern können nun insgesamt bis zu 35 Arbeitstage pro Elternteil genommen werden oder 70 Arbeitstage im Fall von Alleinerziehenden. Wenn Eltern diese Tage in Anspruch nehmen, bekommen sie dafür Kinderkrankengeld.

Bundesregierung, PM vom 29.12.2023

## Umsatzsteuerpflicht für Schulen und Kitas: Nordrhein-Westfalen sieht unbürokratische Lösung vor

Aufgrund zwingender EU-rechtlicher Vorgaben muss die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand in Deutschland mit Blick auf faire Wettbewerbsbedingungen zur Privatwirtschaft neu geregelt werden. Dies sorgte vielfach für Nachfragen, ob künftig beispielsweise auch der Kuchenverkauf an Schulen in Nordrhein-Westfalen besteuert werden muss. Hier hat Nordrhein-Westfalens Finanzminister Marcus Opptendrenk Entwarnung gegeben. Nach Gesprächen mit verschiedenen Interessenvertretern der Schulträger über die umsatzsteuerliche Beurteilung

von Schulveranstaltungen seien Lösungen für einen sachgerechten Umgang mit der Thematik entwickelt worden.

Danach gelte: Ein Verkauf durch wechselnde Schülergruppen beziehungsweise Klassen, Elterninitiativen oder die Schülervertretungen sei auch künftig nicht umsatzsteuerpflichtig, wenn die Leistungen nicht der Schulträgerkommune zugerechnet werden, sondern der jeweiligen Schülergruppe oder Elterninitiative. Dies sei der Fall, wenn diese nach außen zum Beispiel auf Aushängen, Plakaten und Handzetteln oder mittels elektronischer Medien auftritt und insoweit neben der Schule als selbstständiges unternehmerfähiges Gebilde anzusehen ist. Eine solche unbürokratische und einfache Handhabung habe insbesondere im Interesse der Schulen und Schulträger gelegen, nachdem verschärfte gesetzliche Vorgaben für die Besteuerung der öffentlichen Hand im gesamten Bundesgebiet spätestens ab 2025 flächendeckend gelten.

Für den Kuchenverkauf im Rahmen von Schulfesten falle somit in aller Regel keine Umsatzsteuer an, da die einzelne Schülergruppe oder Elterninitiative nicht nachhaltig tätig wird und damit nicht als Unternehmer anzusehen ist. Diese Regel gelte auch für andere gelegentliche Verkäufe von Schülern oder Eltern wie zum Beispiel für den Pizzaverkauf. Auch Eintrittsgelder für Aufführungen von Schülergruppen in Schulen wie der Theater-AG oder des Schulchors unterlägen in diesen Fällen nicht der Umsatzsteuer. Damit ändere sich an Schulen nichts an der bestehenden Praxis.

Die Regelung gilt laut Finanzministerium auch für Kindertagesstätten oder andere Bildungseinrichtungen.

Ausnahmen gälten nur, wenn die entsprechende Gruppe regelmäßig und nachhaltig, zum Beispiel wöchentlich, solche Veranstaltungen durchführt. Allerdings entstehe auch in diesen Fällen keine Umsatzsteuer, wenn die Einnahmen im vorangegangenen Jahr weniger als 22.000 Euro betragen haben und im laufenden Jahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen werden.

Hintergrund: In Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben wurde vom Bundesgesetzgeber im Jahr 2015 der neue § 2b in das Umsatzsteuergesetz eingefügt. Die mit einer optionalen fünfjährigen Übergangsfrist versehene Regelung sollte ursprünglich ab 01.01.2021 in Kraft treten. Diese Übergangsfrist wurde mehrfach verlängert, um den Betroffenen mehr Zeit für eine Umsetzung der Änderung zu gewähren.

Ab 2025 sei nun auch die öffentliche Hand grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Allerdings gebe es Ausnahmen bei bestimmten nicht im Wettbewerb stehenden Aufgaben, etwa bei der Ausstellung von Personalaus-



weisen.

Landesregierung Nordrhein-Westfalen, PM vom 28.12.2023

### Stiefkindadoption trotz Leihmutterschaft möglich

Die Adoption eines im Ausland von einer Leihmutter geborenen Kindes ist trotz des in Deutschland geltenden Verbots der Leihmutterschaft möglich. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main entschieden und so einem deutschen Ehepaar die Durchführung der Stiefkindadoption ermöglicht.

Das Ehepaar hatte sich an eine ukrainische Kinderwunschklinik gewendet. Dort wurde mithilfe einer Eizellspende bei einer ukrainischen Frau eine Schwangerschaft eingeleitet. Der Ehemann erkannte die Vaterschaft des von der Leihmutter in der Ukraine geborenen Kindes an. So dann nahmen die Eheleute das Kind bei sich auf.

Die Ehefrau beehrte die Adoption des Kindes, was das Familiengericht ablehnte. Das OLG gab der Beschwerde der Eheleute statt. Auch eine Stiefkindadoption könne sittlich gerechtfertigt sein. Es komme darauf an, ob es aus Gründen des Kindeswohles erforderlich sei, dass das Kind auch zu der Stiefmutter ein rechtliches Eltern-Kind-Verhältnis begründen könne. Voraussetzung dafür sei, dass es im Haushalt beider Wunscheltern ohne Beanstandungen erzogen wird und diese beiden als seine sozialen Eltern kennt.

Hier berücksichtigte das OLG zusätzlich, dass die Leihmutter das Kind zu keinem Zeitpunkt bei sich aufnehmen wollte und nach der Geburt in die Adoption eingewilligt habe. Deswegen sei das Kind auf die Wunscheltern angewiesen. In diesem Fall müsse die Stiefmutter die stärkere Position als rechtliche Mutter des Kindes auch deswegen erhalten, damit die Zuordnung des Kindes etwa bei Trennung vom Vater oder nach dessen Tod - wie bei zwei rechtlichen Eltern üblich - nach Kindeswohlkriterien erfolgen könne.

Bei rechtlichen Eltern komme es darauf an, wer die engere Bindung zum Kind habe. Das könne auch die soziale Mutter sein. Da ohne Adoption im Fall einer Trennung der Wunscheltern das Kind regelmäßig beim einzig rechtlichen Elternteil bleiben müsse und auf die bedeutend schwächeren Umgangsrechte zum getrenntlebenden Stiefelternteil angewiesen sei, müsse die soziale Elternschaft der Mutter im Wege der Adoption in eine rechtliche Mutterschaft umgewandelt werden.

Es komme dabei nicht darauf an, ob die Stiefmutter durch Eizellspende mit dem Kind genetisch verwandt sei. Für die Bindung zu ihr sei aus der

Perspektive des Kindes die von ihr seit Jahren eingenommene soziale Mutterstelle ausschlaggebend. Unerheblich sei auch, ob der rechtliche auch genetischer Vater des Kindes ist. Denn ein erheblicher Unterschied zwischen einer "nur" rechtlichen oder einer außerdem durch ein biologisches Band verfestigten Vaterschaft sei im deutschen Abstammungsrecht kaum angelegt.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 12.12.2023, 2 UF 33/23

### Umgangsrecht: Telefoniert werden darf auch außerhalb der vereinbarten Zeiten

Gibt es in der Umgangsvereinbarung zwischen getrennten Eltern keine Regeln für telefonische Kontakte mit dem Kind, so muss die Mutter, bei der das Kind lebt, es dem Vater zugestehen, sein Kind auch außerhalb der Umgangszeiten anrufen zu dürfen.

In dem konkreten Fall ging es um einen zehnjährigen Jungen, der von seinem Vater auch außerhalb der Umgangszeiten angerufen wurde. Für die Gespräche, die bis zu 45 Minuten dauerten, forderte die Mutter ein Ordnungsgeld gegen den Mann. - vergeblich.

Bei den Anrufen handele es sich nicht um eine Verletzung des Umgangsrechts. Die Rechtsprechung besage nicht, dass jeglicher telefonischer Kontakt durch eine Regelung des persönlichen Umgangs untersagt sei. Von der Regelung direkter Umgangskontakte dürften nicht auch indirekte Kontakte per Telefon oder Messenger-Diensten erfasst sein, weil sie "nach ihrer Charakteristik und Intensität" deutlich vom persönlichen Umgang abwichen.

KG Berlin, 17 WF 51/23